

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8 -12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Henke

Zimmer 404

T (0421) 361-16686

F (0421) 496-16686

eMail:

uwe.henke@bildung.bremen.de

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen:

132 (bitte bei Antwort angeben)

An die Schulleitungen und die Verwaltungsangestellten der
Schulen der Stadtgemeinde Bremen

An die Schulen in Freier Trägerschaft
in der Stadtgemeinde Bremen

Informationsschreiben Nr. 66/2011

Bremen, 5. April 2011

Einladung zur Dienstbesprechung

Informationen zur Umsetzung der Bildungs- und Teilhabepakete in Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die gesetzliche Grundlage für das aus Bundesmitteln finanzierte Programm „Bildung und Teilhabe“ wurde in der letzten Woche vom Bundespräsidenten unterzeichnet und ist in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht besondere Leistungspakete für Schülerinnen und Schüler vor. Zugleich ist der Kreis der Leistungsberechtigten neu definiert worden.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert Absprachen bzw. Kontrakte über die zukünftigen Verwaltungs- und Abrechnungsverfahren.

Diese Regelwerke zur Beantragung und Abwicklung werden wir mit Ihnen und ihrer Verwaltungsangestellten am

Dienstag, den 12. April 2011

für Grundschulen in der Zeit von 10:00 – 11:30 Uhr

und

für Oberschulen, Gymnasien und Förderzentren in der Zeit von 12:00 Uhr - 13:30 Uhr

im Forum des Landesinstituts für Schule

besprechen.

(Bitte haben Sie Verständnis, dass pro Schule nur ein Schulleitungsmitglied und eine Verwaltungsangestellte teilnehmen können.)

Das Programm Bildung und Teilhabe besteht aus sechs Leistungspaketen:

- mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge,
- Schülerbeförderung,
- Schulbedarf
- Lernförderung
- gemeinschaftliches Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Diese Leistungspakete für Bildung und Teilhabe gelten für Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 25 Jahren, die oder deren Erziehungsberechtigten folgende Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (sog. Hartz IV)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Kindergeldzuschlag oder
- Wohngeld.

Leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf die o.g. Leistungspakete. Die Leistungsberechtigung wird grundsätzlich durch Vorlage einer „Blaue Karte“ nachgewiesen. Die „Blaue Karte“ wird bei den Leistungsbewilligenden Stellen (Jobcenter, Sozialzentrum, Familienkasse oder Wohngeldstelle) ausgestellt, sie gilt jeweils für ein Schulhalbjahr.

Übergangsregelung:

Dieser Anspruch gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011, wenn der Antrag bis zum 30.04.2011 bei den Leistungsbewilligenden Stellen (Jobcenter, Sozialzentrum, Familienkasse oder Wohngeldstelle) gestellt worden ist.

Sollten Schülerinnen und Schüler bereits jetzt Leistungen in der Schule beantragen, fordern Sie diese auf, sich zunächst die o. g. „Blaue Karte“ ausstellen zu lassen.

Sofern bereits vor dem 12. April 2011 Schülerinnen und Schüler bei Ihnen mit der „Blauen Karte“ erscheinen, bitte ich Sie, diese in einer Liste zu notieren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Otto Bothmann